



Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2015

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend Haustürbesuche im Wahlkampf

P145601

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Der Regierungsrat gibt in seiner Antwort an, dass gemäss Art. 34 der Schweizerischen Bundesverfassung die Garantie der politischen Rechte die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe schützt. Dementsprechend werden in Art. 279 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) verschiedene Vergehen gegen den Volkswillen unter Strafe gestellt. Bei Haustürbesuchen könnten insbesondere die Tatbestände der Wahlbestechung (Art. 281 StGB) oder des Stimmenfangs (Art. 282^{bis} StGB) relevant sein. Bei Haustürbesuchen in Altersheimen ist eine erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich unerlaubter Beeinflussung geboten. Der Regierungsrat verweist hier auf die Empfehlungen der Staatskanzlei zum Umgang mit Wahl- und Abstimmungsunterlagen in Heimen (online abrufbar unter www.staatskanzlei.bs.ch > Wahlen und Abstimmungen > Informationen zum Wählen und Stimmen).

